

# Rhein-Sieg-Kreis



## Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zur Herstellung und Vertrieb von Gemüsekonserven  
Vom 16.05.2019

Betreiber: Rheinische Konservenfabrik Georg Seidel & Co. KG  
Keldenicher Straße 1, 53332 Bornheim,

Die Rheinische Konservenfabrik Georg Seidel & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung und Vertrieb von Gemüsekonserven.

|                        |  |
|------------------------|--|
| Datum der Überwachung: | 16.05.2019   |
| Dauer:                 | 1,5 Std  |
| Art der Revision:      | <input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet |
| Zuständige Behörde     | Rhein-Sieg-Kreis   |
| Beteiligte Behörden    | Untere Immissionsschutzbehörde   |

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein, Abwasser sowie AwSV

Grundlage der Überprüfung: Änderungsgenehmigungen nach §16 BImSchG vom 28.01.2018 zur Ursprungsanzeige nach § 67 (2) BImSchG vom 24.11.1975 in Verbindung mit § 52 BImSchG.

Ergebnis der Überprüfung: keine Mängel

## **-Anlage-**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.